

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

06. Oktober 2010

Nr. 42 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 147/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbands Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 3. Änderung der Honorarordnung | 2 |
| 148/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 10. Änderung der Gebührensatzung | 3 |
| 149/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen | 4 - 5 |
| 150/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Errichtung und den Betrieb von 21 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg | 6 - 7 |
| 151/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem Antrag auf Abgrabung von Gesteinsmaterial in Brenken | 8 |

147/2010

**3. Änderung der Honorarordnung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 17.06.2010 folgende Änderung der Honorarordnung vom 06. Dezember 1990 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift der Honorarordnung erhält folgende Fassung:

Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 3. Änderung der Honorarordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez.
Wibbe
Schriftführerin

148/2010

**10. Änderung der Gebührensatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 17.06.2010 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 06. Dezember 1990 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 10. Änderung der Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez.
Wibbe
Schriftführerin

149/2010

**2. Änderung der Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 17.06.2010 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 28. November 1990 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift zur Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

**2. § 2
Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Versammlungsmitglieder sowie nachrichtlich an die Verwaltungen der Mitgliedskommunen und den hauptamtlich pädagogischen Leiter.

**3. § 25
vorletzter Absatz erhält folgende Fassung:**

Die Unterlagen können auch der jeweiligen Kommune zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

**4. § 26
Ziffer 1. erhält folgende Fassung:**

Kontaktpflege zwischen der Hauptgeschäftsstelle und der Mitgliedkommune

Ziffer 10. erhält folgende Fassung:

Mitwirkung bei der Organisation innerhalb der Kommune

Artikel II

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez.
Wibbe
Schriftführerin

150/2010

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevertr. 10 - 14, 33102 Paderborn
Az.: 1983-10-14

Immissionsschutz

Errichtung und Betrieb von 21 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg (OT Haaren, OT Leiberg)

Die Windplan Sintfeld GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einundzwanzig Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Bad Wünnenberg, Flur 1, Flurstücke 13, 89, Flur 2, Flurstücke 38, 45, 84; Gemarkung Haaren, Flur 20, Flurstücke 113, Flur 21, Flurstücke 17, 19, 21, 26, 27, 38, 78, Flur 22, Flurstück 38; Gemarkung Leiberg, Flur 5, Flurstücke 76, 107, 156, Flur 6 Flurstücke 6, 16, 104, 223.

Die einundzwanzig Windkraftanlagen haben folgende technischen Merkmale:

- Leistung: 2.300 KW pro Anlage,
- Nabenhöhe: 138,38 m, bzw. 108,38m, bzw. 78,33m,
- Rotordurchmesser: 82,00 m
- Gesamthöhe: 179,38 m, bzw. 149,38m, bzw. 119,33m,
- Fläche Gesamtfundament: 301,72 m², bzw. 211,24m²; bzw. 219,04 m² pro Anlage

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Mit der Errichtung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Genehmigung begonnen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von unter Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- (Anlage 1, Ziffer 1.6.1 Spalte 1) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **13.10.2010** bis einschließlich **15.11.2010** bei der

- Kreisverwaltung Paderborn, Amt 63 (Zimmer 2), Riemkestr. 53, 33102 Paderborn und bei der
- Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10 aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- Bei der Kreisverwaltung Paderborn
montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung (Tel.: 05251/308-449)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

06. Oktober 2010

Nr. 42 S. 7

- Bei der Stadt Bad Wünnenberg
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **29.11.2010**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen vorgebracht werden und die Erörterung der Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

01.02.2011, ab 10.00 Uhr,

anberaumt.

Er wird dann im Spankenhof, Leiberger Straße 10, 33181 Bad Wünnenberg durchgeführt. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauf folgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Im Auftrag

gez.

Vahle

151/2010

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Az. 66-1.66 26 01 G 1/81 N4

**Bekanntmachung
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Köster GmbH, Dunlopstr. 32, 33689 Bielefeld, hat einen Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung von Gesteinsmaterial mit anschließender Wiederverfüllung auf dem Grundstück in der Gemarkung Brenken, Flur 24, Flurstück 120 gestellt.

In der Abgrabung soll steinigtes Bodenmaterial ausschließlich für den Bau der Ortsumgebung Steinhausen, L 549 n, gewonnen werden. Die Wiederverfüllung erfolgt ausschließlich mit Boden, der aus der vorgenannten Baumaßnahme stammt und dort keine weitere Verwendung finden kann.

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 (zu § 1) Ziffer 13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i.V.m. §§ 3a ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist zu untersuchen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei dieser Vorprüfung ist u.a. zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat die für die Vorprüfung des Einzelfalles erforderlichen Angaben vollständig und nachvollziehbar dargelegt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag schlägt Minimierungsmaßnahmen vor. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung) ist nicht erforderlich.

Der Landrat des Kreises Paderborn als zuständige Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen und festgestellt, dass für das genannte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Paderborn, 29.09.2010

Im Auftrag

gez.
Kasmann